Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Gemäß § 161 AktG müssen Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Akti-

engesellschaft jährlich erklären, inwieweit den Empfehlungen der "Regierungs-

kommission Deutscher Corporate Governance Kodex" entsprochen wurde und wird.

Vorstand und Aufsichtsrat geben dazu die nachfolgende Erklärung ab:

"Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Vossloh Aktiengesellschaft

zu den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Go-

vernance Kodex" gemäß § 161 AktG

Die Vossloh AG entsprach im Geschäftsjahr 2007 und entspricht den vom Bundes-

ministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers be-

kannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate

Governance Kodex" in ihrer jeweils gültigen Fassung vom 12. Juni 2006 bzw. vom

14. Juni 2007.

Den im Geschäftsjahr 2006 nicht gefolgten Empfehlungen Ziff. 4.2.5 Absatz 2 Satz 2

und Ziff. 6.6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 wird im Geschäftsbericht 2007 entspro-

chen.

Werdohl, im Dezember 2007

Vossloh Aktiengesellschaft

Der Vorstand/Der Aufsichtsrat"